

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **8 (1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

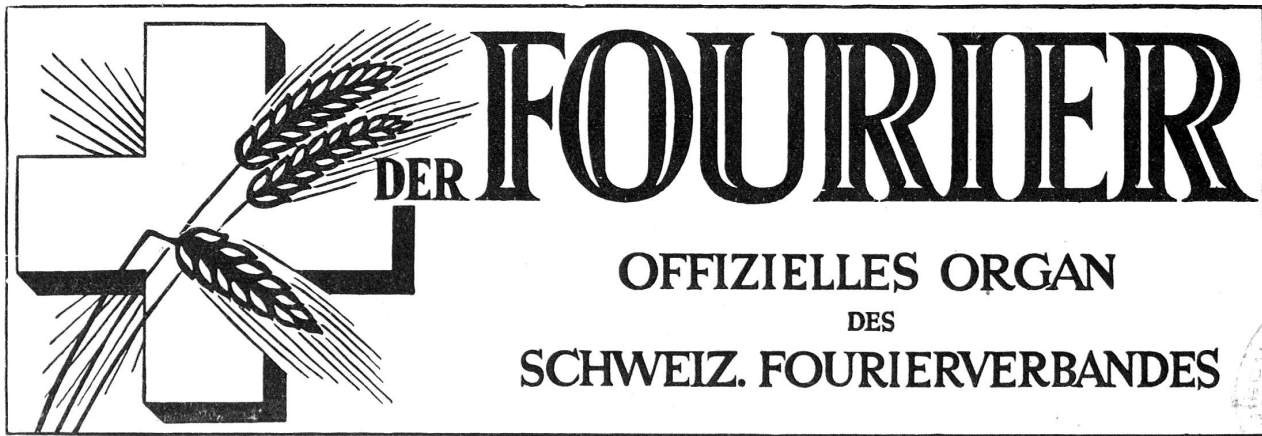
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Redaktion:**

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge  
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7  
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis: Für Mitglieder des Schweiz. Fourierverbandes Fr. 2.—, für Mitglieder der Schweiz. Offiziersgesellschaft Fr. 3.50, für nicht dem Verband angeschlossene Fouriere und übrige Abonnenten Fr. 5.—  
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

## Pferdebegleitung und Pferdetransporte.

Von Major Weissenrieder, Tr.-Of. I. Br. 13 jetzt Säumer-Of. Geb. I. Br. 15.

Die Begriffe „Pferdebegleitung“ und „Pferdetransporte“ im Sinne des militärischen Sprachgebrauches sind ohne weiteres klar und bedürfen keiner näheren Umschreibung. Je nach der Anzahl der zu begleitenden und zu transportierenden Pferde handelt es sich um Einzel- oder Sammeltransporte. Gemäss F. Mob. V. hat „für den Rücktransport und den Transport der Pferde auf diejenigen Plätze, wo sie an andere Kurse überzugehen haben, die *abgebende* Truppe zu sorgen“, und „für die Wartung, Verpflegung und Unterkunft der Pferde in der Zwischenzeit bei den in der Pferdeleriefertabelle verzeichneten Uebergängen treffen die Kurskommandanten im gegenseitigen Einvernehmen die nötigen Anordnungen“.

Die nachfolgenden Ausführungen, die bezüglich Pferdebegleitung und Pferdetransporte gemachten Beobachtungen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen betreffen Sammeltransporte von Pferden, die vermittelt besonderer Bahntransporte auf die Mobilmachungsplätze der übernehmenden Truppen verbracht und daselbst bis zur Uebernahme noch während rund zweimal 24 Stunden durch die dazu kommandierten Pferdebegleitdetachements gewartet und gepflegt werden mussten. Die Kommandierung der in Frage stehenden, benötigten Pferdebegleitdetachements (1 Mann pro 3 Pferde nebst einer entsprechenden Anzahl Uof. und einem Of. als Detachements-Kommandant), erfolgte durch mich als Br. Tr. Of. bewusst schon *eine volle Woche vor den auszuführenden Transporten*. Dabei wurde u. a. befohlen: dass als Pferdebegleiter nach Möglichkeit solche zu verwenden sind, die am Standort der zu begleitenden Pferde oder in dessen Nähe wohnen; dass die Pferdebegleiter nach ihrer Kommandierung sofort den Rechnungsführern der betreffenden Einheiten zu melden sind; dass die Pferdebegleiter die Kompetenzen bis und mit dem so und sovielten Tage

gemäss Ziff. 64 I. V., sowie die Reiseentschädigung ab Pferdeübergabeort zu ihrem Wohnort erhalten (Dabei hat der Befehlsgeber vorher abzuklären, ob Pferdebegleiter oder ganze Detachements am neuen Standort nicht durch dort stationierte Truppen verpflegt werden können, in welchem Falle die Ausbezahlung der Mundportions-Vergütung dahinfällt.); dass die kommandierten Pferdebegleiter, bezw. Detachements bis am so und sovielten auf Formular Mannschaftskontrolle auch dem Br. Tr. Of. (zuhanden der Detachementsführer) zu melden sind. Die Befehle betreffend die Bahntransporte, die Unterkunft und Verpflegung von Mannschaft und Pferden, die Wartung, Pflege und Uebergabe der Pferde, sowie die Rücksendung der Pferdeausstattungsgegenstände an das abgebende Zeughaus gingen den verantwortlichen Detachements-Kommandanten direkt zu.

Die schon eine Woche zuvor ausgegebenen Befehle über die Bestimmung und Kommandierung der verschiedenen Pferdebegleitdetachements wurden verschiedenerorts, besonders auch von den Rechnungsführern der betroffenen Einheiten, nicht richtig erfasst und rechtzeitig ausgeführt, und doch wurden die bezüglichen Befehle gerade in Rücksicht auf die Rechnungsführer so frühzeitig herausgegeben, dass sie sich mit ihrer Komptabilität auch entsprechend einrichten konnten. Denn, wie „angenehm“ sich eine, erst in letzter Stunde erfolgte Abkommandierung von grösseren Pferdebegleitdetachements auf die Rechnungsführung auswirkt (vermehrte Dienst- und Soldtage, Abänderung der Reiseentschädigung ab Pferdeübergabeort, statt ab Demobilmachungsplatz der Einheit) kann ich mir als gewesener Einheitskommandant auch heute noch recht lebhaft vorstellen. Die Meldung der Begleitdetachements auf Formular Mannschaftskontrolle kam mir nicht innert der befohlenen Frist zu. Wie ich nachträglich erfahren musste,